

INFOKURIER

der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz



Amtsblatt der Gemeinden Albersdorf, Bad Klosterlausnitz, Bobeck, Scheiditz, Schlöben, Schöngleina, Serba, Tautenhain, Waldeck, Weißenborn

Inhalt

Seite 1:
Inhaltsverzeichnis / Grußwort /
Eröffnungskonzert Bad Klosterlausnitz

Seite 2:
Einladung zum Markendate im Kurpark

Seite 3 bis 4:
2. Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung Gemeinde Waldeck

Seite 5 bis 6:
Bekanntmachung der
Haushaltssatzung Gemeinde Waldeck

Seite 7 bis 13:
Neufassung der Benutzungssatzung
Gemeinde Tautenhain / Beschlüsse
des Gemeinderates Gemeinde
Tautenhain

Seite 14 bis 17:
Neufassung der Gebührensatzung
Gemeinde Tautenhain

Seite 18:
Impressum / Rufnummern LRA /
Schiedsstelle der Gemeinde Bad
Klosterlausnitz

Seite 19:
Bürgermeister sagt Danke!
Frühjahrsputz in Bad Klosterlausnitz

Seite 20:
Schließtag Rathaus der Gemeinde Bad
Klosterlausnitz

Seite 21:
Veranstaltung AWO Förderverein
Knirpsenland

Seite 22:
Programm Maibaumsetzen Bad
Klosterlausnitz

Seite 23:
Lesung in der Gemeinde- und
Kurbibliothek

Seite 24:
K2 Mai Programm Bad Klosterlausnitz

Seite 25:
Veranstaltungen im Seniorenclub Bad
Klosterlausnitz

Seite 26:
Veranstaltungen Kirchenmusikverein
Bad Klosterlausnitz

Seite 27 bis 28:
Veranstaltung des Kurmittel -
hauses Bad Klosterlausnitz

Seite 29:
Repair Cafe Bad
Klosterlausnitz

Seite 30 bis 34:
Friedhofsgebührensatzung der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Serba

Seite 35:
Veranstaltungen Gemeinde
Serba

Seite 36:
Weißenborner Maibaum-
setzen

Seite 37:
Veranstaltungen VHS und der
Stadt Hermsdorf

Seite 38:
Hermsdorfer Maibaumsetzen

Seite 39:
Tageskurs
Nachbarschaftshilfe DRK Jena

Seite 40:
Seniorentag Saale-Holzland -
Kreis

Seite 41:
Adressen, Öffnungszeiten,
Rufnummern

Nichtamtlicher Teil

Grußwort von Daniel Steuer, Gemeinde Tautenhain

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der Mai macht alles neu, er bringt
uns Mut, Freude und neue Kraft.

Gemeinsam schaffen wir Chancen,
Zusammenhalt und gestalten
unsere Gemeinde mit Zuversicht.
Lassen Sie sich von neuen Projekten
inspirieren, unterstützen Sie
einander und bleiben Sie offen für
das Wir. Jeder Beitrag zählt, jede
Idee formt unseren Ort! Bleiben Sie
optimistisch, auch in
Herausforderungen, denn gemeinschaftliche Stärke macht
jeden von uns stärker.

Genießen Sie diesen Monat, pflegen Sie Nachbarschaft
und Vertrauen.

Ihr Bürgermeister, mit herzlichen Grüßen und Dank für
Ihr Engagement.


Daniel Steuer

Bürgermeister der Gemeinde Tautenhain

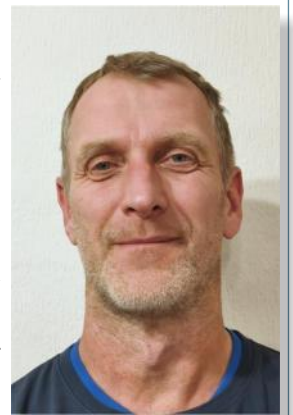


Foto: Gemeinde BKL

Eröffnungskonzert im Kurpark Bad Klosterlausnitz



Foto: M. Winkler

Auch 2026 startet die Kurkonzertsaison
im Frühjahr. Pünktlich am **10. Mai 2026**
spielt **ab 14.30 Uhr** zum Auftakt das
Blas-, Tanz- und
Unterhaltungsorchester der
Keramischen Werke Hermsdorf e.V.
Seien Sie gespannt auf einen bunten
Mix aus Unterhaltungsmusik.
Der Kurort Bad Klosterlausnitz freut
sich auf Sie.

Nichtamtlicher Teil

Einladung zum Markendate im Kurpark der Gemeinde Bad Klosterlausnitz



Einladung zum Markendate im Kurpark

Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz lädt alle Bürgerinnen und Bürger herzlich zum offiziellen Markenlaunch ein. Die Veranstaltung findet am **Donnerstag, 07. Mai um 17:00 Uhr im Kurpark** statt und bietet die Gelegenheit, die neue Marke des Heilbades kennenzulernen.

Unter dem Leitgedanken **„Im Holzland verwurzelt. Natürlich. Gesund.“** verfolgt die neue Strategie das Ziel, die besonderen Stärken des Ortes sichtbar zu machen, die Qualität des Angebots weiterzuentwickeln und die Zukunft von Bad Klosterlausnitz aktiv zu gestalten und zu sichern.

Bürgermeister Kevin Steinbrücker lädt hierzu persönlich zur Teilnahme ein:

„Unsere neue Marke lebt davon, dass sie von den Menschen vor Ort getragen wird. Deshalb möchten wir alle Interessierten einladen, mit uns ins Gespräch zu kommen und gemeinsam an der Zukunft unseres Heilbades zu arbeiten.“

Beim sogenannten **„Markendate im Kurpark“** handelt es sich bewusst nicht um eine klassische Informationsveranstaltung. Vielmehr steht ein zwangloser Austausch im Mittelpunkt: Die neue Marke wird vorgestellt, Fragen werden beantwortet, und alle Gäste erhalten die Möglichkeit, ihre eigenen Ideen und Perspektiven einzubringen.

Ziel ist es, aus der konzeptionellen Grundlage eine **mit Leben gefüllte, gemeinsam getragene Identität** zu entwickeln, die Bad Klosterlausnitz nachhaltig stärkt.

Für eine angenehme Atmosphäre im Kurpark ist gesorgt. Alle Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste sind herzlich willkommen.

Termin: 07. Mai 2026, 17:00 Uhr

Ort: Kurpark Bad Klosterlausnitz

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Kontakt: info@bad-klosterlausnitz.de

gf@bad-klosterlausnitz.com

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Waldeck**2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20. Januar 2025
der Gemeinde Waldeck**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldeck in der Sitzung am 25. März 2026 die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20. Januar 2025, zuletzt geändert am 20. August 2025, beschlossen:

Artikel 1**Der § 11 – Entschädigungen – Abs. 1 und 3 wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als ein Sitzungsgeld von 27,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

(3) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, erhalten ein Sitzungsgeld von 27,00 €.

Der § 12 – Öffentliche Bekanntmachungen – wird wie folgt ergänzt:

(3) Für die Veröffentlichungsbekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gilt Abs. 1 entsprechend. Zusätzlich erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung an den Verkündungstafeln gemäß Abs. 2. Alle nachfolgenden Absätze verschieben sich um eine Position.

Der § 13 Abs. 2 – Haushaltswirtschaft – wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Bürgermeister genehmigt über-/außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.000,00 Euro jeweils im Einzelfall. Über-/Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist ermächtigt, dem Leiter/der Leiterin der Finanzabteilung der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz Untervollmacht bis zu einer Wertgröße von 1.500,00 Euro zu erteilen.

Amtlicher Teil

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Waldeck**Artikel 2**

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Waldeck tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Waldeck, den 10. April 2026

Susann Bernold
Susann Bernold
Bürgermeisterin



Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 09. April 2026 die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldeck

Gemeinde Waldeck

2026

BEKANNTMACHUNG**Haushaltssatzung
der
Gemeinde Waldeck
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Waldeck folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

507.700 EUR
507.700 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
ab.

78.500 EUR
78.500 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf
festgesetzt. 200.000 EUR

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden mit der Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
festgesetzt. 75.000 EUR

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldeck

Gemeinde Waldeck

2026

§ 7

Die Gemeinde nimmt ein Darlehen bei der Thüringer Aufbaubank gemäß Thüringer Kommunales Investitionsprogramm 2026-2029 in Höhe von

57.700 EUR

auf. Zins und Tilgung werden vom Land Thüringen getragen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.



Gemeinde Waldeck, den 22.04.2026

Ort, Datum

Susan Berndt
Bürgermeisterin

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Der Gemeinderat Waldeck hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 mit Beschluss-Nr. 100/20/2026 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Jahr 2026 beschlossen.

Diese Unterlagen wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.03.2026 gemäß § 57 Abs. 2 ThürKO zur Prüfung vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schriftsatz vom 22.04.2026 die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Genehmigungspflichtige Bestandteile nach den §§ 59, 63 und 65 ThürKO enthält die Haushaltssatzung nicht.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 05.05.2026 bis 18.05.2026 in der Gemeindeverwaltung Bad Klosterlausnitz, Markt 3 und im Gemeindebüro Waldeck, Dorfstr. 76 während der Sprechzeiten öffentlich aus. Weiterhin besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2026 die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Neufassung der Benutzungssatzung „Holzland-Wichtel“ der Gemeinde Tautenhain

Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Holzland-Wichtel“ der
Gemeinde Tautenhain
vom 22. April 2026

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202), des § 20 Abs. 8 ff. des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tautenhain in der Sitzung am 02. April 2026 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung „Holzland-Wichtel“ wird von der Gemeinde Tautenhain als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgaben dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- (3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Der Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus steht die Kindertageseinrichtung auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw.

Neufassung der Benutzungssatzung "Holzland-Wichtel" der Gemeinde Tautenhain

§ 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

- (3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4**Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang**

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis donnerstags in der Regel von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 6:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. Eine weitere Ausnahme bildet der erste Dienstag jeden Monats. Hier ist die Kindertageseinrichtung von 6:00 Uhr bis 15:30 Uhr geöffnet. Haben die Eltern für diesen Zeitrahmen keinen Betreuungsbedarf angemeldet, kann die Leitung der Kindertageseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirates andere Öffnungszeiten festlegen und durch Aushang in der Kindertageseinrichtung spätestens 4 Wochen vor Eintritt der Änderung bekannt machen. Darüber hinaus können die Öffnungszeiten kurzfristig aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (z. B. akuter krankheitsbedingter Personalausfall, Havarie, etc.) geändert werden.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Dies sind:

bis 5 h täglich und 5 h bis 10 h täglich

- (3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Gemeinde spätestens 1 Monat vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.
- (4) Nach vorheriger Information und Anhörung des Elternbeirates können für die Kindertageseinrichtung Schließzeiten (z. B. an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, während der Sommerferien, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig bis zum 30. September für das kommende Kalenderjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.
- (5) Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Tautenhain, ist an 2 Tagen im Kalenderjahr für Weiterbildungszwecke geschlossen. Sofern die Termine nicht bis zum 30. September des Vorjahrs bekannt gegeben werden können, ist eine Mindestfrist zur Bekanntgabe von einem Monat vor der Schließung einzuhalten.
- (6) Unabhängig des Betreuungsumfangs wird den Personenberechtigten empfohlen, den Kindern „einen Urlaub von der Kindertagesstätte“ von mindestens 2 zusammenhängenden Wochen im Kalenderjahr angedeihen zu lassen.
Aus pädagogischer Sicht ist es für die Kinder wichtig im Urlaub das Erlernte und erlebte zu verarbeiten. Das schafft die Grundlage dafür, sich auf neue Erlebnisse und Erfahrungen einlassen zu können und sich weiter zu entwickeln.

§ 5**Anmeldung/Aufnahme**

- (1) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Gemeinde erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug,

Neufassung der Benutzungssatzung "Holzland-Wichtel" der Gemeinde Tautenhain

- berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.
- (2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.
- (3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:
1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
 3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.
- (4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Gemeinde sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung des Elternbeitrages nach Maßgabe der Elternbeitragssatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 2 Monate vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt.
- (6) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seine Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Gemeinde Tautenhain in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Gemeinde/Stadt benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

Neufassung der Benutzungssatzung "Holzland-Wichtel" der Gemeinde Tautenhain

- (7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug, spätestens jedoch mit dem Umzug, mitzuteilen.
- (8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6
Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.
- (2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel 2 Wochen.
- (3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (5) Eltern von Kindern, die bereits in der Einrichtung betreut werden, haben der Leitung der Kindertageseinrichtung die erforderlichen Nachweise nach § 20 Abs. 9 a IfSG innerhalb eines Monats, nach dem ihnen dies möglich war, vorzulegen.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Die Kindertageseinrichtung kann im Einzelfall auf die Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses verzichten, insbesondere wenn von den Sorgeberechtigten glaubhaft dargelegt wird, dass ein mündliches ärztliches Urteil vorliegt. Zu beachten sind grundsätzlich die fachlichen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für die Wiedezulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz in der jeweils aktuellen Fassung.
- (7) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 8:00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

Neufassung der Benutzungssatzung "Holzland-Wichtel" der Gemeinde Tautenhain

- (8) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.
- (9) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7**Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.
- (2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage der Nachweise nach §§ 20 Abs. 9 Satz 1 und 20 Abs. 9 a Satz 1 IfSG. Sie weist die Eltern auf die Folgen des Nichtvorlegens der erforderlichen Nachweise (Versagung der Betreuung gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG bzw. Benachrichtigung des Gesundheitsamtes gemäß § 20 Abs. 9 a Satz 2 IfSG) hin. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8**Elternbeirat**

Die Eltern der Kindertageseinrichtung(en) haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Gemeinde stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

§ 9**Versicherungsschutz**

- (1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10**Gebühren**

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Betreuungsgebühr (sowie eine Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten)

Neufassung der Benutzungssatzung "Holzland-Wichtel" der Gemeinde Tautenhain

nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung der Betreuungsgebühren erfolgt durch Bescheid.

**§ 11
Abmeldung**

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie ist 2 Monate vorher der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

**§ 12
Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot**

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn 1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden, 2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln 3. der Elternbeitrag oder die Verpflegungsgebühr/das Verpflegungsentgelt trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist 4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat missachtet wurden oder 5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.
- (2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.
- (3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.
- (4) Im Falle eines Betreuungsverbot nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 6 besteht das Benutzungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde.

**§ 13
Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Elternbeiträgen (ggf. und Verpflegungsgebühren) sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, nach dieser Satzung sowie der Elternbeitragsatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.
- (2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

Amtlicher Teil

Neufassung der Benutzungssatzung "Holzland-Wichtel" der Gemeinde Tautenhain

- (3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt hiermit die Satzung vom 07.05.2018 außer Kraft.

Tautenhain, den 22. April 2026



Daniel Steuer
Bürgermeister



-Siegel-

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben vom 14. April 2026 gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese hat mit Schriftsatz vom 22. April 2026 die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Bekanntmachung Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Tautenhain**Gemeinde Tautenhain – Öffentliche Bekanntmachung****Beschlüsse des Gemeinderates über die in den Sitzungen am 26. Februar 2026 und 02. April 2026 in öffentliche Sitzung eingebrachten Vorlagen**

01/01/2026	Bestätigung der Niederschrift 07/2025 der Gemeinderatssitzung vom 25. November 2025
02/01/2026	Bestätigung der Niederschrift 08/2025 der Gemeinderatssitzung vom 04. Dezember 2025
03/01/2026	Befürwortung des Bauvorhabens / Aufstellung eines Doppelcarports mit einem Schuppen auf dem Flurstück 351/10 (Flur 3)
04/01/2026	Befürwortung des Bauvorhabens / Bauvorbescheid BA-2026/02/T gemäß § 36 BauGB i. V. m. § 246 e BauGB
07/02/2026	Bestätigung der Niederschrift 01/2026 der Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 2026
08/02/2026	Aufhebung des Beschlusses Nr. 31/07/2025 über die Neufassung der Benutzungssatzung der Kindertageseinrichtung „Holzland-Wichtel“ Tautenhain
09/02/2026	Aufhebung des Beschlusses Nr. 30/07/2025 über die Neufassung der Gebührensatzung der Kindertageseinrichtung „Holzland-Wichtel“ Tautenhain
10/02/2026	Neufassung der Benutzungssatzung der Kindertageseinrichtung „Holzland-Wichtel“
11/02/2026	Neufassung der Gebührensatzung der Kindertageseinrichtung „Holzland-Wichtel“

Satzung
über die Entrichtung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft (und Gebühren für die
Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten) der Gemeinde Tautenhain
vom 22. April 2026

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202) sowie der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Tautenhain vom 07.05.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Tautenhain in der Sitzung am 02. April 2026 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Tautenhain.

§ 2
Gebührenerhebung

Die Gemeinde Tautenhain erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3
Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren und der Verpflegungsgebühren sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

*Neufassung der Gebührensatzung der Gemeinde Tautenhain***§ 4****Entstehen und Ende der Betreuungsgebührenschild und der Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten**

- (1) Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 2 Monate vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 Abs. 1 ThürKigaG.
- (2) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5**Fälligkeit und Zahlung der Betreuungsgebühren**

- (1) Die Betreuungsgebühren sind, außer in den Fällen des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten. ggf. ergänzend: Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Betreuungsgebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Betreuungsgebühren für den Monat zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühren sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik (sofern regelungsbedürftig) sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Eine Zahlung der Betreuungsgebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6**Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren**

- (1) Die Verpflegungsgebühren werden mit in Kraft treten der Satzung auf

a) Milch und Getränke	0,20 €
b) Mittagessen und sonstige mit der Verpflegung verbundene Kosten	4,60 €

Neufassung der Gebührensatzung der Gemeinde Tautenhain

pro Tag festgesetzt.

- (2) Für Gäste- und Personalesen werden entsprechend der Preisfestlegung im Vertrag mit dem Essenanbieter Verpflegungsgebühren erhoben.
- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 10. fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen.
- (4) Die Preise für Mittagessen und sonstige mit der Verpflegung verbundenen Kosten werden einmal jährlich entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung bei Notwendigkeit im Benehmen der Elternvertreter angeglichen.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) werden keine Betreuungsgebühren geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, werden Betreuungsgebühren nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Höhe der Betreuungsgebühren

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der Kinder der Familie, die in der Kindertageseinrichtung betreut werden, und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe der Betreuungsgebühren in Euro pro Monat ergibt sich aus folgender Tabelle:

Täglicher Betreuungsumfang	Höhe der monatlichen Betreuungsgebühren auf Basis der Anzahl der Kinder der Familie in der Einrichtung			
	Ein Kind (100 %)	Zwei Kinder (70%)	Drei Kinder (50%)	Jedes weitere (0%)
Bis 5h (70%)	175,00 €	122,50 €	87,50 €	0,00
Mehr als 5h bis 10h (100%)	250,00 €	175,00 €	125,00 €	0,00

- (3) Wird der vereinbarte Betreuungsumfang häufig (4 mal im Monat) überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern die Betreuungsgebühren des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen oder die entstehenden Kosten durch Betreuung über die 10 h hinaus in Rechnung stellen.

Neufassung der Gebührensatzung der Gemeinde Tautenhain**§ 9****Festlegung der Betreuungsgebühren, Auskunftspflicht**

- (1) Die Anzahl der Kinder der Familie, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kindergeldbescheid) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Betreuungsgebühren in Höhe des für ein kindergeldberechtigtes Kind der Familie maßgeblichen Betrages festgesetzt. Änderungen in der Zahl der Kinder, sind bei der Gemeinde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Betreuungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe der Betreuungsgebühren maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung die dann maßgeblichen Gebühren erhoben werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.05.2018 (sowie die Änderungssatzung vom 27.06.2023) außer Kraft.

Tautenhain, den 22. April 2026



Daniel Steuer
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben vom 14. April 2026 gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese hat mit Schriftsatz vom 22. April 2026 die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Amtlicher Teil

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Bad Klosterlausnitz, Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz Die Redaktion erfolgt im Archiv: Telefon 036601-91091, Fax 036601-57122, E-Mail: amtsblatt@bad-klosterlausnitz.de

Erscheinungsweise: monatlich, jeweils am ersten Montag des Monats.

Redaktionsschluss für die kommende Ausgabe ist der 15. des laufenden Monats.

Das Amtsblatt der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz erscheint ausschließlich elektronisch und ist unter www.bad-klosterlausnitz.de abrufbar.

Exemplare in Druckversion sind gegen Kostenerstattung in der Gemeindeverwaltung Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz erhältlich. Es wird ein Unkostenbeitrag von 0,10€ / Ausgabe erhoben.



Zur Webseite

Nichtamtlicher Teil

Neue Telefonnummern des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis

Neue Telefonnummern – Übersicht für alle Ämter

Die Ämter und Einrichtungen des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis sind ab sofort unter folgenden Telefonnummern zu erreichen (Vorwahl Eisenberg **036691**):

Büro des Landrates:	70-1000
Bauordnungsamt:	70-2300
Finanzen und Beteiligungsmanagement:	70-1400
Gesundheitsamt:	70-3500
IT-Service:	70-1200
Jugendamt:	70-3300
Kommunalaufsicht:	70-5200
Ordnungsamt:	70-2100
Personal und Organisation:	70-1300
Rechnungsprüfungsamt:	70-5100
Rechtsamt:	70-5300
Schulverwaltungsamt:	70-1800
Sozialamt:	70-3100
Umweltamt:	70-2400
Zentrale Dienste:	70-1500
Amt für Ausländerangelegenheiten:	70-2200

Kfz-Zulassung, Fahrerlaubnisbehörde: 115**Zentrale Behördennummer für alle Anliegen: 115**

Kreisbrandinspektion: 70-1120

Unverändert sind folgende Telefonnummern:

Dienstleistungsbetrieb / Bereich Abfallwirtschaft: (036691) 4800

Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland: (036428) 5409840

Kontakt Schiedsstelle Gemeinde Bad Klosterlausnitz

**Schiedsstelle**

Frau Biereigel Tel. 036601 - 44879

E-Mail: sylvia.biereigel@schiedsfrau.de (Sprechzeit nach Vereinbarung)



Nichtamtlicher Teil

Bürgermeister Kevin Steinbrücker sagt Danke! Frühjahrsputz in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Bürgermeister Kevin Steinbrücker sagt DANKE

Am Vormittag des 25. April 2026 engagierten sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger in Bad Klosterlausnitz für einen gemeinsamen Frühjahrsputz und setzten damit ein sichtbares Zeichen für Gemeinschaftssinn und Umweltbewusstsein.

Im Mittelpunkt der Aktion stand insbesondere die gründliche Säuberung der Waldwege rund um den Ort. Mit Handschuhen, Müllsäcken und viel Tatkraft befreiten die Helferinnen und Helfer die Wege von Unrat und sorgten so nicht nur für ein gepflegtes Erscheinungsbild, sondern auch für mehr Sicherheit und Aufenthaltsqualität für Spaziergänger und Erholungssuchende.

Auch die Ortslage selbst wurde im Zuge des Frühjahrsputzes verschönert. Beete wurden bepflanzt und gepflegt. Das Engagement der Beteiligten trug dazu bei, das Ortsbild insgesamt noch freundlicher und einladender zu gestalten.

Ein weiterer Schwerpunkt lag in der Aufarbeitung der gefälltten Bäume und Sträucher entlang der Jenaischen Straße Ortsausgang bis zum Kreisverkehr BAB9. Ordnung und Sauberkeit sind für Gäste und Einwohner gleichermaßen von großer Bedeutung.

Die Aktion zeigte eindrucksvoll, was durch gemeinschaftliches Engagement erreicht werden kann. Der Frühjahrsputz in Bad Klosterlausnitz war nicht nur ein praktischer Beitrag zur Verschönerung des Ortes, sondern auch ein gelungenes Beispiel für gelebten Zusammenhalt.

Die Wette des Bürgermeisters mit dem Lausnitzer Elferrat e. V., dass 65 Kostümierte am Frühjahrsputz teilnehmen, gewann der Bürgermeister. Dem Verein gelang es nicht 65 Personen zu aktivieren.



Die OTZ berichtet mit einem ausführlichen Beitrag.



Nichtamtlicher Teil

Schließtag Rathaus der Gemeinde Bad Klosterlausnitz



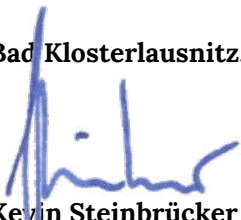
Bekanntmachung der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Die Behörde im Rathaus in Bad Klosterlausnitz bleibt am:

15. Mai 2026
(Freitag nach Himmelfahrt) geschlossen.

Die Telefonnummern der Mitgliedsgemeinden der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz entnehmen Sie bitte dem aktuellen Telefonverzeichnis bzw. aus dem Internet unter www.bad-klosterlausnitz.de

Bad Klosterlausnitz, den 09. April 2026


Kevin Steinbrücker
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltung AWO- Förderverein "Knirpsenland" Bad Klosterlausnitz

DER FÖRDERVEREIN
KNIRPSENLAND LÄDT EIN ZUR



W^{öffentlichen} *Mitgliederversammlung*

07. Mai 2026 um 17:00 Uhr

im Mehrzweckraum

Kirchgasse 5, 07639 Bad Klosterlausnitz

*Ins Gespräch kommen,
gemeinsam Ideen entwickeln,
Pläne schmieden.*

Vorstellung Verein und Ausrichtung
Öffentlichkeitsarbeit
Mitgestaltung

Alle Mitglieder und Interessierten und alle, die uns gern unterstützen möchten, sind herzlich eingeladen.

Für das leibliche Wohl wird gesorgt.



@awo_foerderverein_knirpsenland



foerderverein-knirpsenland@outlook.de

Nichtamtlicher Teil

Programm Maibaumsetzen Bad Klosterlausnitz

Seit 1659 - Maibaumsetzen

Bad Klosterlausnitz Perle des Thüringer Holzlandes



**TISCHLEREI
GEBR. TÖMMLER**
INNENAUSBAU
AUS
MEISTERHAND

Bahnstraße 24 · 07639 Bad Klosterlausnitz / Thür.
Telefon (03 66 01) 4 45 05 · Telefax (03 66 01) 4 08 22

FRICKE
Elektro Kälte Klima

Ing. Hans Fricke
Bergstraße 22
07639 Bad Klosterlausnitz · Tel. 03 66 014 34 26
www.elektro-kaelte-klima.de · info@fricke-ekb.de

**Schornsteintechnik
Böttner GmbH**

07639 Bad Klosterlausnitz · Friedstraße 6
Schornsteinreinigung
Kaminabrisse und Neuaufbau
Anschluss von Kaminen + Kernbohrungen
Tel.: 03 66 014 45 43 · Fax: 03 66 018 10 80
www.schornsteintechnik-boettner.de

Linden-Apotheke
Inh. E. Sylla

Markt 4
07639 Bad Klosterlausnitz
Telefon 03 66 01 / 8 27 11

**BAUSCHLOSSEREI
STAHLBAU**
POTZ

Jensen Straße 7
07639 Bad Klosterlausnitz
Tel./Fax 036601 435 24
Tel. Webseite 036601 435 12

**Malereibetrieb
Weidner**

Maib Weidner
07639 Bad Klosterlausnitz
Telefon 036601 435 48
Fax 036601 430 38
Mobil 0174 3247 671

Friedrichshof
Cafeteria mit Terrasse

Adress: 07639 Bad Klosterlausnitz, Schulstraße 11
Telefon: 036601 435 12

KOMOS
KOMponenten
MODULe
SYSTEME

Bahnhofstr. 2
07639 Bad Klosterlausnitz
Tel. 03 66 01 4 35 00
Fax 03 66 01 4 35 00
www.komos.de

Büchner
PROJEKTE IN HOLZ

www.buechner-moebel.de

**Malermaler
HÜTTICH**

Am Kurpark 6
07639 Bad Klosterlausnitz
Tel./Fax 036601 / 8 37 42
Mobil 0160 / 7 300 648
e-mail: mhuetlich@t-online.de



Festfolge 2026

Freitag, 22. Mai 2026

- 18:00 Uhr **Burschenversammlung** auf dem Markt
- 18:00 Uhr **Kranzniederlegung** auf dem Friedhof mit Pfarrer Kersten
- 18:30 Uhr **Preisskat** im Sportlerheim Bad Klosterlausnitz
- 18:30 Uhr **„In Laosens do is Hulzaotktion“** mit dem BTU Keramische Werke Hermsdorf e.V. und **Versteigerung des alten Maibaumes** auf dem Marktplatz
- 21:00 Uhr **„Tanzabend“** mit Party-Musik von Brilliant

Sonntag, 23. Mai 2026

- 14:00 Uhr **Kaffee, Kuchen und Musik** an der Festscheune - u. a. mit den „Ten2Teenes“ des BTU Keramische Werke Hermsdorf e.V.
- 14:30 Uhr **Versteigerung** der alten Kinder-Maibaumfahne
- 14:45 Uhr **Festumzug** zum Kindermalbaumsetzen
- 14:30 Uhr **Kindermalbaumsetzen** im Kurpark
- 20:00 Uhr **„Pfungstanz“** im Jugendclub K2 mit EXXON-D

Sonntag, 24. Mai 2026

- 6:00 Uhr **Weckruf** durch die Schrammler
- 8:00 Uhr **Abmarsch der Burschen zum Einholen des neuen Maibaumes**
- 9:00 Uhr **Zünftiger Frühschoppen** in den Buchen mit den LanzLeut und den Lausnitzer Schrammlern
- 10:00 Uhr **Pfungstandacht** in den Buchen mit Pfarrer Kersten
- 13:30 Uhr **Festumzug** aus den Buchen durch den Ort mit Geschirren und Musik
- 14:30 Uhr **Platzkonzert** auf dem Markt mit dem Blasorchester Elstertal
- 14:30 Uhr **Einzug des neuen Maibaumes** mit den Lausnitzer Schrammlern
- 14:30 Uhr **Platzkonzert** mit der **Schalmaienkapelle Rüdersdorf**

Montag, 25. Mai 2026

- 5:00 Uhr **Umlegen** des alten Maibaumes
- 7:00 Uhr **Abmarsch der Burschen zum Einsammeln der Bänder**
- 10:00 Uhr **Musikalischer Frühschoppen** mit den „Dienstädter Blasmusikanten“ und Herrichten des neuen Maibaumes auf dem Markt
- 14:30 Uhr **seit 1659 Maibaumsetzen in Bad Klosterlausnitz**
- anschl. **Burschenball** im Holzlandsaal mit „Ragged Glee“

Hiert e mool druff! Daos schienste Fast is un bläbt Fingsdn. War Fingsdn voersämt dich Schbooß se mochen, dar hatt's janze Joar gee Glicke. Wenn'r in 2ten Fingstfäerdoog noch Laosens gimmt, mir garantiern far Schbooß denn bäm Meebomsetzen, Junge, Junge! Do is a wos lus!

De schienste Fichde, nich unger fimfndräßsch Metern, is unse. Holb dräe nachmiddche jieds Huch-richdn lus. Eene Kaobelle mocht Musiege. Rustbrodwardschte un Bier jiebts aoch.

Mir loden Äch herzlich äe un griessen mit aostreen Hulzlandgruß!

Gaststätte
HOLZLAND-STUBE
Gerber Straße 20
07639 Bad Klosterlausnitz

Tel.: (03 66 01) 4 35 19

Schnipp Schnäpp
POMM

Frischenmeisterin Anika Popp
Gerber Straße 11 · 07639 Bad Klosterlausnitz
Telefon 036601 55 50 66
www.schnipp-schnaep-pompa.de

**HÖFER
HOLZBAU**

Ingo Briefer
Mal- und Lackmeister
Marktstraße 8
07639 Bad Klosterlausnitz

Zel.: 03 66 01 4 18 79 · Mobil 0177/7 15 18 29
Fax 03 66 01 90 11 97 · e-Mail: Ingo.briefer@t-online.de

Schiller
BODENVERLEGUNG

Günter Schiller
Gesamthaus

Scheffelstraße 14 | 07639 Bad Klosterlausnitz
Tel. 036601 434736 | Fax 036601 934731 | Mobil 0371 8306112
schiller@schiller-bodenverlegung.de
www.schiller-bodenverlegung.de

Brennstoffhandel Stefan Plötner e.K.
Heizöl · Diesel · Kohlen · Kleintransporte

Stefan Plötner
Hofweg 1
07639 Bad Klosterlausnitz

036601 40453
0160 99127200
brennstoffe-plotner@t-online.de

Jan UNBESCHIEDT
Inw. Schornsteinfegermeister
Gebäudeenergieberater (HWK)

- Umweltschutz
- Emergency-Service
- Fluoridgasanalyse

Hermann-Sachse-Straße 7a
07639 Bad Klosterlausnitz
Telefon 03 66 01 / 8 20 77
Telefax 03 66 01 / 9 17 03
dani.unbeschiedt@web.de

**Gasthaus am Kurpark
Bad Klosterlausnitz**

Familie Peter
Hermann-Sachse-Straße 48
07639 Bad Klosterlausnitz
Tel. / Fax: 036601 83680

www.gasthausamkurpark.de
www.facebook.com/Gasthausamkurpark

Gasthaus & Landhotel
Zu den Drei Schwänen
Inhaber: Ulf Cury

Kurpark Straße 12 · Telefon 03 66 01 90 25-0
07639 Bad Klosterlausnitz · Telefon 03 66 01 90 25-20
Mobil: 0172 - 91 23 973

Lammel
Schliesstechnik + Schilderwerkstatt GmbH
An der Kränze 3 · 07639 Bad Klosterlausnitz
Telefon 03 66 02 / 4 35 00

Dämmrich
Wohnen mit Holz

Frank Dämmrich
Familie & Hausbau
Altkolonnen
Dämmtechnik
Qualitätsberatung
Innen- & Außenbau

Oberdorfer Weg 25 A
03629 Hermsdorf
Tel. 036601 42232
Fax 036601 83928
Funkt. 0172 2792577
info@schaefer-daemmerich.de
www.schaefer-daemmerich.de

**Winkler
Trockenbau**

EMG GmbH

ASB
Arbeiter-Samariter-Bund

ASB Pflegeheim „Am Lindenpark“
Lindenstraße 11 · 07639 Bad Klosterlausnitz
www.asb-hermsdorf.de

TONY MATYSIK | CUATRODESIGN GRAFHAUSdesigns.NY

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltung der Gemeinde- und Kurbibliothek Bad Klosterlausnitz



ANDREAS J. KRAFT

Illustrationen: LOTTA MENZEL

*Wunderbar?!**Alles Liebe im Gedicht***Die Liebe - zeitlos und wunderbar**

Lesung in der Bibliothek Bad Klosterlausnitz

am 07. Mai 2026 um 19:00 Uhr

Frau Kersten liest Liebeslyrik aus der Bibel und Herr Kraft liest zum Thema Liebe aus seinen Gedichtbänden

Eintritt frei, um Spenden wird gebeten

Gemeinde- und Kurbibliothek, Kirchgasse 5, 07639 Bad Klosterlausnitz, Telefon: 036601 82341



Bad Klosterlausnitz

Nichtamtlicher Teil



Veranstaltungen im Jugendclub "K2" Bad Klosterlausnitz

MAI PROGRAMME



4.

Kreativwerkstatt

Thema: Blumentöpfe
Bemalen wir unsere Blumentöpfe
und schaffen wir besondere Unikate!

14.30 Uhr – 18.00 Uhr

11.

Spiele-Nachmittag

Ein gemütlicher Nachmittag mit
Brettspiel und Spaß!

14.30 Uhr – 18.00 Uhr

18.

Frühlings-Wanderung

Wir starten im Jugendclub und
genießen gemeinsam das späte
Frühlingswetter!

16.00 Uhr – 18.00 Uhr

27.

Gemeinsames Kochen

Thema: Döner
Mit **Anmeldung** im Jugendclub
bis zum 20. ! Unkostenbeitrag: 2€

14.30 Uhr – 17.00 Uhr

Zeit wird knapp?

Du schaffst es nicht zum Beginn
unserer Veranstaltungen, kein
Problem.
Komm einfach später dazu!
Wir freuen uns auf dich!

“Auf historischen Pfaden”

Eine Wanderung durch Bad Klosterlausnitz

Kommen Sie mit uns auf eine Tour durch die Zeit!
Wir wandern gemeinsam mit dem Heimatverein von Bad Klosterlausnitz durch den Ort und erleben seine Geschichte hautnah.

Höhepunkt der Wanderung ist der Film zur 850-Jahr-Feier unseres schönen Ortes, welcher im Anschluss gezeigt wird.

Die Wanderung startet für alle Ortsfreunde am Donnerstag den 21. Mai 2026 um 14:00 Uhr am Gemeinschaftszentrum Bad Klosterlausnitz, Kirchgasse 5, 07639 Bad Klosterlausnitz

DER HEIMATVEREIN BAD KLOSTERLAUSNITZ FREUT SICH, GEMEINSAM MIT IHNEN IN DIE VERGANGENHEIT ZU WANDERN.

Bei Fragen wenden Sie sich an Frau Koth: Tel. 036601 91394



Verein zur Förderung der Kirchenmusik in Bad Klosterlausnitz e. V.



Ende Mai 2026 beginnt der nun 13. Zyklus der

Sommerlichen Abendmusiken

in der Klosterkirche in Bad Klosterlausnitz

jeweils mittwochs ab 18.30 Uhr.

Der Eintritt ist frei, gern können Sie aber die Arbeit des Vereins unterstützen.

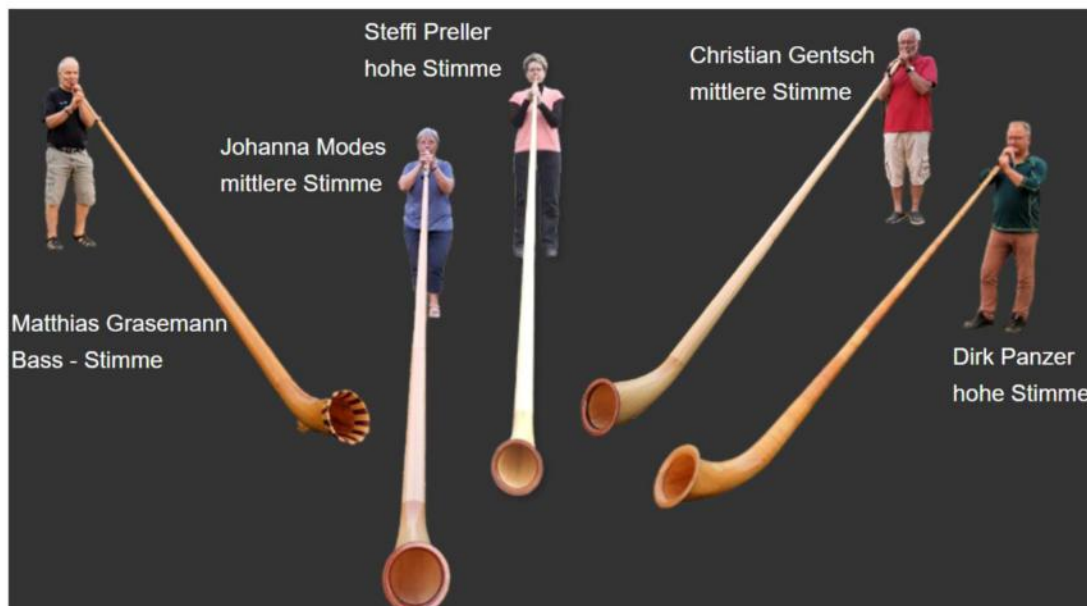
Am 27.05.2026

beginnen die *Elstertaler Alphornbläser*
(Steffi Preller, Dirk Panzer, Christian Gentsch,
Johanna Modes, Matthias Grasemann)

mit

„Abendlichen Alphornklängen“

(weltliche und geistliche Alphornmusik)



Das weitere Programm verspricht eine Vielfalt von künstlerischen Darbietungen.
Wir freuen uns über regen Besuch.

Ganz herzlich begrüßen wir diejenigen, die sich eine Mitarbeit bei den Konzerten vorstellen können.
Der Arbeitsaufwand beträgt pro Abend ca. 1,5 Stunde und hilft uns als Verein immens.
Sprechen Sie uns einfach an bei den Konzerten.

Nichtamtlicher Teil



Angebote & Veranstaltungen Kurmittelhaus Bad Klosterlausnitz

Montag, 04. Mai 2026

19.30 Uhr Moritzklinik

„Radreise von Kuala Lumpur in den Dschungel von Nord Laos“ mit Harald Lasch

Sonntag, 10. Mai 2026

09.30 Uhr ab Moritz Klinik

Ortsführung durch Bad Klosterlausnitz mit Klaus Bock

14.30 Uhr Kurparkbühne Bad Klosterlausnitz -
SaisoneröffnungKonzert mit dem „Blas-, Tanz- und
Unterhaltungssorchester der Keramischen Werke
Hermsdorf e.V.“**Montag, 11. Mai 2026**

19.30 Uhr Algos Fachklinik

„Reiseeindrücke aus Norwegen“ mit Jan Naumann

Dienstag, 12. Mai 2026

09.00 – 17.00 Uhr Kurmittelhaus-Foyer

Bärbel Schmuck verkauft Bücher, Kalender, Karten,
Seifen & kleine Geschenke**Sonntag, 17. Mai 2026**

ab 9.00 Uhr am Kurmittelhaus Bad Klosterlausnitz

Natur erleben und aktiv sein mit verschiedenen
Angeboten – Ankneipen mit dem Kneipp-Verein Bad
Berka, unserem Nordic Walking Tag ‚Waldbaden mit
Isabel Bösger und einer Kräuterwanderung mit Grit
Tetzner. (siehe Sonderausgänge)14.30 Uhr Kurparkbühne Bad Klosterlausnitz (Eintritt
frei!)

Sängerin „Angela Novotny“ im Konzert

Montag, 18. Mai 2026

19.30 Uhr Moritz Klinik

„Rügen – ein fotografischer Streifzug“ mit Jan Naumann

Samstag, 23. Mai 2026

09.30 Uhr Kurmittelhaus

„Ganzkörpertraining“ Frühsport mit Jana Hünninger,
Anmeldung in der Touristinformation, Teilnahme
kostenfrei**Montag, 25. Mai 2026**

19.30 Uhr Algos Fachklinik

„Im Norden Parkistans unterwegs zur chinesischen
Grenze“, ein Motorradreisebericht entlang des
Karakorum-Highways mit Jürgen Koch**Dienstag, 26. Mai 2026**

10.00 – 17.00 Uhr Kurmittelhaus-Foyer

Das „Strickatelier Landgraf Apolda“ präsentiert und
verkauft seine Modelle der aktuellen Kollektion, in vielen
Farben und allen Größen.**Sonntag, 31. Mai 2026**10.00 Uhr Kurparkbühne Bad Klosterlausnitz
Ökumenischer Gottesdienst

14.30 Uhr Kurparkbühne Bad Klosterlausnitz

Lassen Sie sich von den mitreißenden Klängen der
Schalmeienkapelle Wetterzeube verzaubern – ein
besonderes Erlebnis für Jung und Alt! Kommen Sie
vorbei und genießen einen unvergesslichen Nachmittag!**Tipp aus unserer Physiotherapie:**

Honigzupfmassage

Durch eine spezielle Technik werden mit Hilfe des
Honigs alte Schlackenstoffe aus dem Körpergewebe
herausgezogen. Die Muskulatur wird entspannt und
Verklebungen der einzelnen Muskelschichten werden
gelöst. Die Honigmassage wirkt belebend und sorgt für
eine starke Mehrdurchblutung.

Honigzupfmassage Rücken (30 min) 42,00 €

Honigzupfmassage Gesicht (20 min) 38,00 €

Nichtamtlicher Teil



205. Geburtstag von Sebastian Kneipp am Kurmittelhaus der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

17. Mai 2026

205. Geburtstag von Sebastian Kneipp am Kurmittelhaus

Seid dabei!



9:30 Uhr
**Ankneippen am
Kneippbecken**

mit dem Kneipp-Verein Bad Berka e. V.
📄 Teilnahme kostenfrei



9:00 Uhr Anmeldung / 10:00 Uhr Start
Nordic Walking Tag

Strecken: 5,8 km & 15,3 km
📄 Startgebühr: 3,00 €



10:30 Uhr (ca. 2,5 h)
Waldbaden

mit Isabel Bösger
📄 Teilnahme kostenfrei / begrenzte Teilnehmerzahl
bitte Anmeldung in der Touristinformation



10:30 Uhr (ca. 2,5 h)
Kräuterwanderung

mit Grit Tetzner
📄 Teilnahme kostenfrei / begrenzte Teilnehmerzahl
bitte Anmeldung in der Touristinformation

Im Holzland verwurzelt. Natürlich. Gesund.



Bad Klosterlausnitz

REPAIR



WEGWERFEN? DENKSTE!



CAFE

WAS MACHT MAN MIT
 einem CD-Spieler, der sich nicht mehr öffnen will?
 einem Toaster, der nicht mehr funktioniert?
 einem Wollpullover mit Mottenlöchern?

REPAIR CAFE IST
 gemeinsam kaputte Dinge reparieren, kompetente
 Hilfestellung, Begegnungen und einander inspirieren

KOSTEN?
 Ein freiwilliger Beitrag

WO?
Location Grafe Haus
Adresse Talweg 18
Ortsname Bad Klosterlausnitz

WANN?
Datum Nach Absprache mit Hans van Thoor, 015290016607
Von .8.. bis 16..Uhr

KLEIDUNG • MÖBEL • ELEKTRISCHE GERÄTE • SPIELZEUG • FAHRRÄDER • UND SO WEITER
repaircafe.org/de

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Serba im Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Bürgel



Der Gemeindegemeinderat des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bürgel hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 4. Febr. 2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ruhefristen

Für den Friedhof in Serba gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 15 Jahren

§ 2

Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für <u>pro Jahr der Nutzung</u>	
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätten	
1.1.1.1	Erdwahlgrabstätte, 1 Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	33,00 EUR
1.1.1.2	Erdwahlgrabstätte, 2 Grabstellen (2 Säрге und bis zu 4 Urnen)	66,00 EUR
1.1.2	Erdreihengrabstätten	
1.1.3.1	Erdreihengrabstätte (1 Sarg)	26,00 EUR
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnenwahlgrabstätten	
1.2.1.1	Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen (bis zu 2 Urnen)	26,00 EUR
1.2.1.2	Urnenwahlgrabstätte mit 3 Grabstellen (bis zu 3 Urnen)	39,00 EUR
1.2.1.3	Urnenwahlgrabstätte mit 4 Grabstellen (bis zu 4 Urnen)	52,00 EUR
1.2.2	Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger, sowie Namensnennung; pro Jahr	31,00 EUR

Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Serba

	(Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	
1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	8,00 EUR
2.1	Erdwahlgrabstätte, 1 Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	8,00 EUR
2.2	Erdwahlgrabstätte, 2 Grabstellen (2 Särge und bis zu 4 Urnen)	16,00 EUR
2.3	Erdreihengrabstätte, 1 Grabstelle (1 Sarg)	8,00 EUR
2.4	Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen (bis zu 2 Urnen)	16,00 EUR
2.5	Urnenwahlgrabstätte mit 3 Grabstellen (bis zu 4 Urnen)	24,00 EUR
2.6	Urnenwahlgrabstätte mit 4 Grabstellen (bis zu 4 Urnen)	32,00 EUR
2.7	Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätte (1 Grabstelle)	8,00 EUR
3.	Verwaltungsgebühren	
3.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
3.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00 EUR
3.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00 EUR
3.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00 EUR
3.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00 EUR

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Serba

**§ 3
Gewerbliche Leistungen**

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Bürgel, 04.02.2026

Ort, den



Pf. Friedrich

Vorsitzende/r oder stellv. Vorsitzende/r des
Gemeindegemeinderates

[Signature]

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt Gera

Gera, 10.02.2026

Ort, den



[Signature]

Amtsleiterin/Amtsleiter

2. Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands Bürgel für den Friedhof in Serba vom wird hiermit genehmigt

Eisenberg, 26.02.2026

Ort, den

Siegel



[Signature]

Bekanntmachung

der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Serba für den Friedhof in Serba

Der Gemeindekirchenrat des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bürgel hat aufgrund des § 51 Abs. 2 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228) in seiner Sitzung am 04.02.2026 für den Friedhof der Ev. - Luth. Kirchgemeinde Serba beschlossen:

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Für die Urnengemeinschaftsgrabanlage

wird gemäß § 33 Abs. 2 Satz 5 FriedhG festgelegt, dass zusätzlich zu den Vor- und Familiennamen auch das Geburts- und Sterbejahr der Bestatteten zu vermerken ist.

Bürgel 31.01.2026

Ort, Datum (das Datum der Abgabe zur Veröffentlichung)

Unterschrift GKR-Vorsitzender bzw. geschäftsführendes Mitglied GKR

Pfr. Wippl

Nichtamtlicher Teil

Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Serba

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes Bürgel am 04.02.2026 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Serba wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 10.02.2026 unter dem Aktenzeichen 7/19 K330 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 25.02.2026 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Serba im Ev.-Luth Kirchengemeindeverband Bürgel wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Bürgel, 31.03.2026

Ort, den



Vorsitzende/r oder stellv. Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates

SEIT 1922

TRADITIONELLES MAIBAUMSETZEN

Pfingsten in Serba

PFINGSTSONNTAG
SETZEN DES MAIBAUMES

PFINGSTSAMSTAG
KINDERMAIBAUMSETZEN

14.00 Uhr Festumzug mit dem Spielmannszug SV Klengel-Serba 09 e.V. auf den Schänkegarten

Treffpunkt Baum's Feldscheune in der Trebe, anschließend Setzen des Kindermaibaumes

6.00 Uhr Einholen des Maibaumes
7.00 Uhr Gottesdienst im Wald
8.30 Uhr Musikalischer Frühschoppen auf dem Trolz /Parkplatz

12.30 Uhr Anschauen des Maibaumes auf dem Festplatz mit Zimmermann und Schmied

14.00 Uhr Einmarsch der Pfingstgesellschaft zum Setzen des Maibaumes mit Blasmusik, Kegeln, Kinderbelustigung und Holzversteigerung

17.00 Uhr Großer Festumzug der Pfingstgesellschaft durch Serba

20.00 Uhr Burschenball mit Live-Band (Einlass 19.00 Uhr)

Für das leibliche Wohl ist bei allen Veranstaltungen gesorgt. (durch den Verein sowie die EWU Thüringer Würst und Spezialitäten GmbH)



Es lädt ein die
Pfingstgesellschaft Serba e.V.

Herzliche Einladung zum (Senioren)Cafe`

Wir laden unsere Einwohner am

Donnerstag
21.MAI 2026
14:30 Uhr bis 16:30 Uhr

in die Gaststube des Gemeindehauses in Serba
sehr herzlich ein!

Es werden auch Café, Tee & Kuchen serviert.

Wir wollen für Sie wieder eine Möglichkeit schaffen, in gemütlicher Runde, beieinander zu sein, voneinander zu erfahren, aneinander teil zu haben und füreinander da zu sein.

Außerdem führen wir die Reihe fort:

*"Gesundheit im Alter"
mit Frau Rothe-Thieme*

Es wird ein Richtwert von 5,00 € eingesammelt.

Um Voranmeldung wird gebeten! Fahrdienst kann bereit gestellt werden
Tel: 0157 53 77 22 94

Wir freuen uns sehr auf SIE!

Die Dorfkümmern Kathrin Löbel & „Die Engel für Senioren“

15. Mai 2026

Bürgermeister-Sprechstunde

21. Mai 2026

Seniorencafe

23. Mai 2026

Kindermaibaumsetzen

24. Mai 2026

Maibaumsetzen

25. Mai 2026

Ständchenblasen

29. Mai 2026

Bürgermeister-Sprechstunde

Kathrin Löbel

Bürgermeisterin & Dorfkümmern Serba

Tel.-Nr. 0157 53772294

**WEIßENBORNER
MAIBAUMSETZEN 2026**



Pfingstsamstag 23.05.2026

17:00 Uhr - Fällen des alten Maibaumes
mit dem BTU Keramische Werke Hermsdorf e.V.
20:00 Uhr - Tanz mit "The FAKE'z" aus Saalfeld
Bürgerhaus - Eintritt frei

Pfingstsonntag 24.05.2026

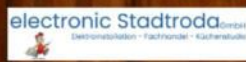
10:00 Uhr - Fröhschoppen im Bürgerhaus

Pfingstmontag 25.05.2026

06:00 Uhr - Weckruf der Weißenborner Schrammler
07:00 Uhr - Einholen des neuen Maibaumes im Mühltal
bis mit dem Blasorchester Carl-Zeiss-Jena
14:00 Uhr und den Weißenborner Schrammlern

Pfingstdienstag 26.05.2026

07:00 Uhr - Anschauen des Gipfels an den neuen
Maibaum und Einsammeln der Bänder
08:00 Uhr - Einsammeln von Holzwaren
13:30 Uhr - Großer Umzug
15:00 Uhr - Setzen des neuen Maibaumes
mit dem BTU Keramische Werke Hermsdorf e.V
anschl. Versteigerung von Holzwaren
20:00 Uhr - Großer Burschenball mit den "Fellberg Granaten"
aus Steinach Thr. / Bürgerhaus - Eintritt frei



Nichtamtlicher Teil

Angebote April der vhs Saale-Holzland e.V. Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf



Kreisvolkshochschule
Saale-Holzland e. V.

Unser Frühjahrssemester läuft – Kursauswahl

In viele Kurse können Sie auch nach deren Beginn einsteigen.

□ Hermsdorf: **Smartphone-Fotografie-Tipps:** Mo., 11.05., 14:00 //
Portraitfotografie: Fr., 22.05., 14:00 //
Makrofotografie: Fr., 29.05., 14:00 //

Nähen für den Sommer: ab Di., 12.05., 17:00 //
Nähen für Anfänger: ab Fr., 22.05., 17:00 //

Qigong: montags, 10:00; dienstags, 17:30; donnerstags, 09:30 //

Achtsames Yoga: mittwochs, 17:15 //

Arabisch für Anfänger: dienstags, 18:30 //

Englisch: Auffrischung (A2): montags, 16:30 und 17:00 sowie dienstags, 17:00; Mittelstufe (B1): donnerstags, 18:00;

Conversation B1-2: donnerstags, 18:00 //

Französisch für die Reise, 4. Semester: donnerstags, 16:20 //

Italienisch für Anfänger: mittwochs, 18:10 //

Spanisch: 2. Semester: montags, 16:15; **6. Semester:** montags, 18:00; **Fortgeschrittene (A2):** freitags, 17:00 //

Digitale Sprechstunde: donnerstags, 15:00, 14-täglich, entgeltfrei //

□ Stadtroda: **English Conversation: B2:** dienstags, 17:30; C1: dienstags, 18:30 //

Weitere Informationen: 07629 Hermsdorf, Schulstr. 30, Tel. 036601 554724-12 sowie

07607 Eisenberg, Mozartstr. 1, Tel. 036691 247864-20.

Mail: info@shk.vhs-th.de

Alle Kurse unter: www.vhs-saale-holzland-kreis.de

Wir suchen Kursleiter, u. a. für Wassergymnastik, Yoga, Pilates, Herz-Kreislauf-Training, Englisch und weitere Sprachen, Gebärdensprache, Baumschnitt.



Veranstaltungen Stadt Hermsdorf

Veranstaltungen Mai 2026 in Hermsdorf

Freitag, 01. Mai 2026

Festwiese "17 Eichen"
Gartenfest

Muttertag

Sonntag, 10. Mai 2026

15:00 Uhr Saal Stadthaus
Schokoladen - Konzert
Christiana Rommel & Band

08. - 10. Mai 2026

Rathausplatz

Hermsdorfer Maibaumsetzen

Mittwoch, 13. Mai 2026

15:00 Uhr Rathaus

Reparaturcafé

Donnerstag, 28. Mai 2026

19:00 Uhr Bibliothek

Hermsdorfer Gespräch
mit Illustratorin Kat Menschik

Freitag, 29. Mai 2026

19:00 Uhr Saal Stadthaus

Frühlingskonzert
des Holzland Gymnasium

Nichtamtlicher Teil

Maibaumsetzen der Maibaumgesellschaft Hermsdorf

Maibaumsetzen 2026

Freitag 08. Mai

Ab 15 Uhr traditionelles
Birken austragen

Ab 19 Uhr Lagerfeuer mit
Livemusik LHC & Selastic
Dance Combo



Samstag 09. Mai

Ab 10 Uhr Frühschoppen mit
Platzkonzert und Anschauen
des neuen Maibaums

Ab 14 Uhr Traditionelles
Maibaumsetzen

Ab 20 Uhr Burschenball mit
ROCKPIRAT

ROCKPIRAT

*VKK 12€ /
AK 15€



Sonntag 10. Mai

Ab 10 Uhr Familientag mit
Kindermaibaumsetzen, Spaß
und Spannung, Tombola und
für die Kinder kostenfreies
Mittagessen (solange der
Vorrat reicht)



**Und wer vorher schon was
erleben will:**

Am 02.05.2026 ab 10 Uhr
legen wir den Maibaum um.

Kommt vorbei für
das leibliche Wohl
ist gesorgt!



**ICH
HAB'S IM
KREUZ**

**...und bald auch
im Kopf.**

Aus-, Weiter- und Fortbildungen beim
DRK Bildungszentrum Jena

Tagesgrundkurs zur Nachbarschaftshilfe

Am 6.5.2026 findet an der Roda 3 in Stadtroda von 08: 00 – 17:00 Uhr ein Tagesgrundkurs zur Nachbarschaftshilfe statt.

Nachbarschaftshelfer sind älter als 18 Jahre und engagieren sich bei der Betreuung pflegebedürftiger Menschen aus ihrer Nachbarschaft. Dafür erhalten sie eine kleine Aufwandsentschädigung durch die Pflegekassen. Im Kurs werden die gesetzlichen Regelungen erklärt, Informationen über das Leben beeinträchtigter Menschen und die praktische Tätigkeit als Helfende in der Nachbarschaft gegeben. Außerdem sprechen wir über die eigene Abgrenzung damit das freiwillige Engagement nicht überlastenden Herausforderung wird.

Die Anmeldung kann über

Die Homepage: <https://www.drk-jena.de/start/bildungszentrum/weitere-kursangebote/grundkurs-nachbarschaftshilfe.html>

Den Mail-Kontakt ausbildung.pflege@drk-jena.de

oder telefonisch +49 1514 6145942



Bild: angehoerige-pflegen.de

Kreissenientag

im Saale-Holzland-Kreis

Mit dem Symphonischen
Polzeiorchester Thüringen

Mittwoch,
20. Mai
2026

Camburg,
Rathaus
- barrierefrei -

Programm

Ab 12:00 Uhr „Markt der Möglichkeiten“:
Informationsstände im Foyer rund um Sicherheit,
Gesundheit und Unterstützung im Alltag

13:00 Uhr Einlass zum Konzert auf dem Saal
13:00 bis 15:00 Uhr Musikalische Darbietungen
des Symphonieorchesters Thüringen
mit aktuellen Beiträgen zum Thema Sicherheit im Alter

15:30 Uhr Verleihung von Ehrenamts-Cards an Senioren

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Einlass
ab 12 Uhr

Eintritt
frei

Park-
plätze sind
vorhanden



Saale-
Holzland-
Kreis

Im Auftrag von Landrat Johann Waschnewski
lädt die Seniorenbeauftragte des SHK,
Eva Bärthel, alle Seniorinnen und Senioren
aus dem Saale-Holzland-Kreis herzlich ein!



INFOKURIER

der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Amtsblatt der Gemeinden Albersdorf, Bad Klosterlausnitz, Bobeck, Scheiditz, Schlöben, Schöngleina, Serba, Tautenhain, Waldeck, Weißenborn

Öffnungszeiten, Rufnummern & Sprechzeiten

Gemeinden

> Albersdorf

Dorfstraße 44, 07646 Albersdorf, Tel.: 036692 22 6 34, Fax: 036692 22 6 34
Sprechzeiten: Dienstag 17.00 - 19.00 Uhr

Bad Klosterlausnitz

Rathaus, Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz

Sekretariat Tel.: 036601 5710, Fax: 036601 57 1 22

Öffnungszeiten: Mo: 09.00 - 12.00 Uhr
Di: 09.00 - 12.00 Uhr & 13.00 - 18.00
Mi: geschlossen
Do: 09.00 - 12.00 Uhr & 13.00 - 16.00
Fr: 09.00 - 12.00 Uhr

> Bobeck

Dorfstraße 76, 07646 Bobeck, Tel.: 036692 22 3 04, Fax: 036692 22 3 04
Sprechzeiten: 1. Mittwoch im Monat 17.00 - 18.00 Uhr

> Scheiditz

Dorfstraße 14a, 07646 Scheiditz
Sprechzeiten: 1. und 3. Dienstag im Monat 18.30 - 19.30 Uhr

> Schlöben

Am Wallgraben 20, 07646 Schlöben, Tel.: 036428 31 52 50
www.schloeben.de Sprechzeiten: Dienstag 16.30 - 18.00 Uhr

> Schöngleina

Im Oberdorf 14, 07646 Schöngleina, Tel.: 036428 40 6 67
Sprechzeiten: Donnerstag 17.00 - 18.00 Uhr

> Serba

Dorfstraße 68, 07616 Serba, Tel.: 0157 537 72 294
Sprechzeiten: gerade Woche Freitag 16.00 - 17.00 Uhr

> Tautenhain

Hirtenwiesen 16a, 07639 Tautenhain, Tel.: 036601 82 1 50
Sprechzeiten: Dienstag 17.30 - 19.00 Uhr

> Waldeck

Dorfstraße 31c, 07646 Waldeck, Tel.: 036692 22 6 31, Fax: 036692 22 6 31

> Weißenborn

Schulstraße 5, 07639 Weißenborn, Tel.: 036601 82 0 66
Sprechzeiten: gerade Woche Montag 16.30 - 18.00 Uhr



Gemeinde- und Kurbibliothek

Kirchgasse 5, 07639 Bad Klosterlausnitz

Tel.: 036601 82 3 41

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag: 11.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 11.00 - 19.00 Uhr

Samstag: 10.00 - 12.00 Uhr



Heimatmuseum "Altes Sudhaus"

Geraer Straße. 20, 07639 Bad Klosterlausnitz

Tel.: 036601 92 4 89

Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Freitag: 13.30 - 17.00 Uhr

Samstag und Sonntag: 13.30 - 15.30 Uhr



Kur- und Gesundheitszentrum

Hermann Sachse Str. 44, 07639 Bad Klosterlausnitz

Tel.: 036601 80 0 50

E-Mail: touristinfo@bad-klosterlausnitz.de

Änderungen Vorbehalten

Havarie / STÖRUNG

Zentrale Leitstelle Jena:	03641 597-620
Zweckverband Wasser/Abwasser SHK:	036601 57 849
Thüringer Energienetze:	0800 686-1166

NOTRUF

Polizei:	110
Feuerwehr:	112
Krankentransport:	19 222
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117
Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:	0180 590 8077
Giftnotruf:	0361 730 730
evangelische Seelsorge:	0800 111 0 111
katholische Seelsorge:	0800 111 0 222
Frauen in Not, Frauenhaus Gera:	0365 51 3 90
Frauenhaus Jena:	0177 478 7 052
Kinder- und Jugendtelefon:	0800 111 0 333
Tiernotruf:	0361 644 78 08
Apothekennotdienst:	www.lakt.de/notdienstsuche